

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts für psychodynamische Psychotherapie Nürnberg (pin) für die Ausbildung Psychologischer Psychotherapeuten*innen

§1 Grundlagen und Ziel der Ausbildung

1. Die Ausbildung entspricht den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.98.
2. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Behandlung von Patient*innen im psychoanalytisch begründetem Verfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Voraussetzung für die staatliche Prüfung nach § 5.1. PsychThG sowie nach § 7ff PsychTh-APrV.

§ 2 Zulassung zur Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in

1. Zulassungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie nach § 5 Abs. 2.1 PsychThG, das das Fach klinische Psychologie einschließt, oder eine andere abgeschlossene Ausbildung nach § 5 Abs. 3 PsychThG, sofern ihre Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist.
2. Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 PsychThG und setzt außerdem die persönliche Eignung des*der Bewerber*in voraus. Die Bewerber*innen führen hierzu zwei Aufnahmegespräche mit Mitgliedern des Instituts, von denen mind. eine*r Lehranalytiker*in/Lehrtherapeut*in sein soll. Sie entscheiden über die Aufnahme und teilen ihre Entscheidung dem*der Vorsitzenden des Aus- und Weiterbildungsausschusses mit. Diese*r teilt dem*der Ausbildungsteilnehmer*in (AT) schriftlich die Entscheidung mit. Beide Mitglieder müssen der Aufnahme zustimmen.
3. Nach erfolgter Aufnahme schließt der*die AT einen Ausbildungsvertrag mit dem Institut ab, der von dem*der AT und dem*der Vorsitzenden des Instituts unterschrieben werden muss.

§ 3 Gliederung der Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in

1. Die Ausbildung in der Fachkunde tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie erfolgt auf der Basis des bestehenden Curriculums, das die Inhalte des Curriculums nach dem PsychThG enthält. Es umfasst die Vermittlung von eingehenden Kenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, sowie die vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie gliedert sich wie folgt:
 - Selbsterfahrung in der Lehrtherapie nach §5 PsychTh-APrV
 - Praktische Tätigkeit nach §2 PsychTh-APrV
 - Theoretische Ausbildung nach §3 PsychTh-APrV
 - Praktische Ausbildung durch Patient*innenbehandlungen unter Supervision nach §4 PsychTh-APrV
2. Die Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in in der Fachkunde tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach dem PsychThG ist berufsbegleitend als Teilzeitausbildung angelegt. Sie ist praxisnah und patient*innenbezogen, umfasst insgesamt mindestens 4.200 Stunden und dauert mindestens fünf Jahre.

§ 4 Selbsterfahrung in der Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in

1. Die Selbsterfahrung ist ein zentraler Bestandteil der psychotherapeutischen Ausbildung. Im Rahmen der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie ermöglicht sie:
 - die Erfahrung der tiefenpsychologisch fundierten Methode und ihren Modifikationen sowie
 - das Erleben und die Verarbeitung eigener unbewusster Konflikte und ihrer Dynamik im Rahmen der therapeutischen Beziehung.
2. Die wöchentliche Frequenz der Selbsterfahrung soll im Laufe der Ausbildung variieren.
3. Sie umfasst gemäß §5 PsychTh-APrV **mindestens** 120 Stunden und soll in der Regel weite Strecken der Ausbildung begleiten.
Am pin sind 200 Stunden Selbsterfahrung ausbildungsbegleitend zu erbringen, davon sind maximal 80 Doppelstunden Gruppen-Selbsterfahrung anrechenbar (eine Doppelstunde Gruppe entspricht einer Stunde Einzelselbsterfahrung).
4. Lehrtherapeut*innen/Lehranalytiker*innen werden vom Vorstand ermächtigt. Sie müssen mindestens die Voraussetzungen des §4 Abschnitt (3) und (4) PsychTh-APrV erfüllen. Das Institut stellt eine Liste mit in Frage kommenden Mitgliedern zur Verfügung, aus denen der*die AT eine*n Lehrtherapeut*in/Lehranalytiker*in auswählt. Der*die AT darf in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis (z.B. dienstlich, supervisorisch) zu dem*der Lehrtherapeut*in stehen.

§ 5 Die praktische Tätigkeit in der Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in

1. Die praktische Tätigkeit nach §2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patient*innen mit krankheitswertigen Störungen, sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder bei Patient*innen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.
2. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens 3 Monaten abzuleisten. Sie erfolgt:
 - Für mindestens 1.200 Stunden auf einer Praktikumsstelle in einer psychiatrischen Klinik nach §2 Abs. 2.1 PsychTh-APrV, wovon höchstens 600 Stunden auch an einer von der zuständigen Behörde hilfsweise anerkannten Klinik abgeleistet werden können.
 - Für mindestens 600 Stunden in der Poliklinik, einer Lehrpraxis des Instituts oder auf einer Stelle in einer Klinik nach §2 Abs. 2.2 PsychTh-APrV.
3. Die praktische Tätigkeit steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht innerhalb der Institution, in der sie abgeleistet wird, und wird zudem von Dozent*innen des Instituts begleitet. Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Klinik ist der*die AT jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Personen beteiligt, bei Vieren davon unter Einbeziehung der Sozialpartner*innen oder der Familienmitglieder. Die Patient*innenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer von der*dem Studierenden zu dokumentieren. Die Form der Dokumentation regelt der Aus- und Weiterbildungsausschuss.

§ 6 Theoretische Ausbildung in der Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in

1. Die theoretische Ausbildung nach §3 PsychTh-APrV umfasst mindestens 600 Stunden und folgt dem Curriculum. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Davon sind mindestens 400 Stunden in Seminaren und praktischen Übungen nachzuweisen.
2. Sie gliedert sich in mindestens 200 Stunden Grundlagen und mindestens 400 Stunden aufbauendes Wissen. Im Zentrum stehen dabei die psychoanalytisch begründeten Verfahren mit Vertiefung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.
3. AT, die am pin die Ausbildung mit der Fachkunde tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie absolvieren, können ab der Zwischenprüfung Veranstaltungen, die auch zur WAP (Weiterbildung in analytischer Psychotherapie) gehörig gekennzeichnet sind, sich zur Theorieweiterbildung WAP anrechnen lassen.
4. Externe Veranstaltungen bis max. 60 Stunden können zur Anerkennung vorgelegt werden.

§ 7 Praktisch-klinische Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in

1. Die praktische Ausbildung nach §4 PsychTh-APrV dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von eingehenden Kenntnissen und praktischen Kompetenzen für die Behandlungen von Patient*innen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.
2. Ziel der Anamnesephase ist die Befähigung, die intrapsychischen unbewussten Konflikte der Patient*innen und ihre Inszenierung in den Beziehungen, einschließlich in der Patient*innen-Therapeut*innen-Beziehung zu erfassen und darstellen zu können. Ferner soll eine Diagnose auf deskriptiv-symptombezogener und neurosenpsychologischer Ebene gestellt werden und die Indikation für ein Behandlungsverfahren entschieden werden können.
3. Voraussetzungen für den Beginn der Anamnesephase sind:
 - Besuch von zwei Anamneseseminaren
 - Bestätigung über Beginn der Selbsterfahrung und Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.
4. Der praktisch-klinische Teil der Anamnesephase:
 - Zehn tiefenpsychologisch fundierte Anamnesen werden von der*dem AT erhoben, verschriftlicht und supervidiert. Von den zehn Anamnesen können zwei Kinder- und Jugendlichenanamnesen sein.
 - Die Supervision der zehn Anamnesen kann in Einzel- oder Gruppensupervision oder in Anamneseseminaren durchgeführt werden. Es können maximal fünf Anamnesen in Anamneseseminaren supervidiert werden. Diese gelten als supervidiert, wenn eine verschriftlichte Fallvorstellung erfolgt ist.
 - Die Anamneseseminare werden von den Dozent*innen des Instituts durchgeführt.
 - Die Anamneseinterviews sind in der Regel in der pin-Ambulanz durchzuführen, damit der Patient*innenkontakt in einem rechtlich geschützten Rahmen unter der Aufsicht eines*einer Supervisor*in stattfindet. Bis zu vier Anamneseerhebungen können im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder in der praktischen Tätigkeit erhoben werden.
5. Die Supervision der Anamnesefälle wird in der Regel von einem*einer vom Institut ermächtigten Supervisor*in durchgeführt. Andere Supervisor*innen müssen vom Aus- und Weiterbildungsausschuss vorher genehmigt werden.

6. Die Anamnese phase endet mit der Zwischenprüfung. Der*die AT stellt über das Sekretariat des Instituts einen formlosen Antrag auf Zwischenprüfung mit den Bescheinigungen und Anamnesen an den Aus- und Weiterbildungsausschuss. Nach bestandener Zwischenprüfung genehmigt der Aus- und Weiterbildungsausschuss schriftlich den Beginn der Behandlungsphase.
7. Im Mittelpunkt des klinisch-praktischen Teils der Behandlungsphase steht für die AT die Behandlung von mindestens sechs Patient*innen im Gesamtumfang von mindestens 600 therapeutischen Sitzungen. Behandelt werden Patient*innen mit Störungen, die Krankheitswert aufzeigen.
8. Alle therapeutischen Sitzungen müssen aus rechtlichen Gründen in der Ambulanz des Instituts oder in mit dem Institut kooperierenden Lehrpraxen bzw. Kliniken durchgeführt werden.
9. Alle therapeutischen Sitzungen werden von vom Institut ermächtigten Supervisor*innen regelmäßig supervidiert. Das Verhältnis von Supervisionssitzungen zu therapeutischen Sitzungen beträgt mindestens 1:4. Die Behandlungen müssen von mindestens drei Supervisor*innen kontrolliert werden. Mindestens 50 Stunden müssen in Einzelsupervision erfolgen. Gruppensupervision ist mit Beginn der dritten Behandlung möglich. Eine Doppelstunde Gruppensupervision entspricht einer Stunde Einzelsupervision. Es dürfen maximal vier Supervisand*innen in der Gruppe sein.
10. Die AT erstellen über sechs supervidierte Behandlungsfälle schriftliche Falldarstellungen gemäß dem PsychThG (PsychTh-APrV §4 (6)).
Darin heißt es: „Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstelle zu beurteilen.“ Zwei der 6 Dokumentationen sind längere Darstellungen durchgeführter Behandlungen. Diese werden vom Institut als Grundlage für die staatliche Approbationsprüfung genehmigt, wenn sie von der*dem Fallsupervisor*in sowie zwei weiteren Supervisor*innen kontrolliert und dafür freigegeben werden. Die übrigen vier Dokumentationen sind kurze Darstellungen. Sie verbleiben im Institut.
Form und Inhalt der sechs Falldokumentationen sind vom Aus- und Weiterbildungsausschuss geregelt (s. pin-Handbuch).
11. Es müssen kasuistisch-technische Seminare besucht werden. In diesen werden von den AT unter Supervision behandelte Patient*innen vorgestellt und unter theoretischen und behandlungstechnischen Aspekten diskutiert. Kasuistisch-technische Seminare werden von vom Institut ermächtigten Supervisor*innen durchgeführt. Die Teilnahme und die Vorstellung von vier eigenen Behandlungen sind für die AT verpflichtend. Wenn nicht gesondert gekennzeichnet, sind diese Veranstaltungen den AT im Behandlungsstatus vorbehalten. Die AT organisieren die Vorstellung ihrer Behandlungsfälle unter sich.

§ 8 Unterbrechung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

Unterbrechungen werden durch die Bestimmungen des §6 der PsychTh-APrV geregelt.

§ 9 Beendigung der Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in

1. Die AT können die Ausbildung durch entsprechende schriftliche Kündigung des Ausbildungsvertrages zum Ende des jeweiligen folgenden Semesters kündigen.
2. Das Institut ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen*eine AT von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung auszuschließen, z. B. wenn sich im Ausbildungsverlauf schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung ergeben, oder bei groben Verstößen gegen die Berufsethik oder gegen die Ausbildungsordnung. Einen entsprechenden Beschluss fasst der Aus- und Weiterbildungsausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand. Zudem kann der Aus- und Weiterbildungsausschuss dem*der AT Empfehlungen zum Fortgang seiner*ihrer Ausbildung geben, welche über die Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung hinausgehen. Diese sind dem*der AT schriftlich mitzuteilen.
3. Die Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in endet ferner mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung.

§ 10 Prüfungen in der Ausbildung zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in

1. **Die Anamnese** wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Dieses findet nach der erfolgreichen Durchführung von zehn Anamnesen statt. Die Zwischenprüfung besteht aus der Besprechung einer Anamnese mit 2 Dozent*innen des Instituts, von denen mindestens einer*eine vom Institut ermächtigte*r Supervisor*in sein muss. Die Anamneseerhebung sollte dabei nicht länger als drei Monate zurückliegen.
2. Bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung ist das weitere Vorgehen im Aus- und Weiterbildungsausschuss zu entscheiden. Die Zwischenprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Mit der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung erhält der*die AT den Behandlungsstatus.
3. **Die Behandlungsphase** endet mit der staatlichen Approbationsprüfung. Die Zulassungsvoraussetzung und Durchführung regeln die §§7 - 18 PsychTh-APrV. Der Antrag ist mit den notwendigen Nachweisen nach §7 PsychTh-APrV bei der zuständigen Behörde einzureichen, die entsprechend §§8ff PsychTh-APrV auch die Prüfung durchführt.
4. **Institutsabschluss** am Institut für Psychodynamische Psychotherapie Nürnberg:
Der Antrag zum Institutsabschluss erfolgt nach erfolgreich bestandener staatlicher Prüfung (Antrag auf Zulassung zum Institutsabschluss am pin siehe Homepage).
Der Institutsabschluss erfolgt gem. 1.3 der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT. Der Institutsabschluss findet in Form eines Kolloquiums statt. Es muss ein schriftlicher Fallbericht vorgelegt werden. Dies kann der Abschlussfall für die Approbationsprüfung sein, soweit der Bericht zum Zeitpunkt des Institutsabschlusses nicht älter als 18 Monate ist. Ansonsten muss ein Fallbericht erstellt werden, der von mindestens zwei Supervisor*innen freigegeben werden muss.
Das Kolloquium wird von Mitgliedern geleitet. Ein Mitglied kann von der*dem Kolleg*in, welche*r den Institutsabschluss macht, gewählt werden, zwei Mitglieder wählt der Aus- und Weiterbildungsausschuss. Ein*e Kolleg*in muss Lehranalytiker*in der DGPT sein. Das Kolloquium findet in den Räumen des pin statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese geänderte Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 27.02.2023 in Kraft.